

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4152/88 DES RATES
vom 21. Dezember 1988
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen (EWG) Nr. 1893/79 und
(EWG) Nr. 2592/79 betreffend die Registrierung der Einfuhren von Rohöl in die
Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 ⁽¹⁾,
die zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3333/85 ⁽²⁾
geändert wurde und deren Geltungsdauer am 31.
Dezember 1988 endet, eine Registrierung der Einfuhr von
Rohöl in der Gemeinschaft geschaffen.

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 2592/79 ⁽³⁾,
die zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3333/85
geändert wurde und deren Geltungsdauer am 31.
Dezember 1988 endet, die Regeln für die in der Verord-
nung (EWG) Nr. 1893/79 vorgesehene Registrierung der
Einfuhren von Rohöl und/oder Mineralölerzeugnissen in
der Gemeinschaft festgelegt.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission müssen in
regelmäßigen Abständen über die Kosten der Versorgung

mit Rohöl informiert werden. Folglich muß die
Auskunftsregelung bei Rohöleinfuhren beibehalten
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 und in
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2592/79 wird das
Datum „31. Dezember 1988“ durch „31. Dezember 1991“
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. PAPANDREOU

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 29. 11. 1985, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 1.